

Leistungen des Versorgungswerks

1. Altersruhegeld (§ 27, § 30 der Satzung)

Die Altersrente gibt es grundsätzlich mit 67 Jahren (für Geburtsjahrgänge vor 1962 gelten Übergangsregelungen). Daneben dürfen Sie arbeiten und verdienen so viel Sie wollen. Eine vorgezogene Altersrente ist frühestens mit 62 Jahren möglich (wenn die Teilnahme vor 2012 begonnen hat frühestens mit 60 Jahren), allerdings muss dann ein versicherungsmathematischer Abschlag in Kauf genommen werden. Er beträgt 0,45% für jeden Monat, um den die Rente vor Erreichen der Altersgrenze beginnt. Bei Antragstellung mit 65 Jahren, wird also die Rente um 24 Monate x 0,45 % = 10,8 % gekürzt. Auch neben der vorgezogenen Altersrente dürfen Sie arbeiten und verdienen soviel Sie wollen.

Die Rente wird nach Prozentsätzen des eingezahlten Beitrages ermittelt, der Prozentsatz hängt vom Alter ab, in dem der Beitrag gezahlt wird. Die Prozentsätze finden Sie in § 30 Abs. 4 der Satzung. Dort heißt es z.B., dass die Jahresrente 9,5 % des Beitrages beträgt, der zwischen dem 31. und 35. Lebensjahr gezahlt worden ist.

Das bedeutet: Wenn z.B. der 31jährige einen Beitrag von 800,00 € zahlt, erhält er dafür eine Jahresrente von 9,5 %, das sind jährlich 85,56 €, also monatlich 7,13 €. Der 56jährige Teilnehmer erhält nur noch 5,5 % des Beitrages als Jahresrente, weil wegen der kürzeren Laufzeit nicht mehr so viel Zinsen anfallen.

So wird aus jedem Beitrag eine Jahresrente ermittelt und die Summe daraus ergibt die Gesamtrente. Zusätzlich wird für Kinder bis zum 18. Lebensjahr, bei Vorliegen einer Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr (bei Wehr- oder Ersatzdienstpflicht entsprechend auch über diesen Zeitraum hinaus) ein Kindergeld gewährt, bei Vollteilnehmern beträgt dies monatlich 35,00 €. Wenn die Teilnahme jedoch vor dem Rentenbeginn endet, besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

2. Die Berufsunfähigkeitsrente (§ 26, § 30 der Satzung)

Berufsunfähigkeitsrente wird gewährt, wenn Sie den Beruf des Architekten nicht mehr oder nur noch in unwesentlichem Umfang ausüben können.

Es gibt keine Wartezeit, mit dem Beginn der Teilnahme sind Sie sofort versichert.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird ebenso wie die Altersrente in Prozentsätzen der bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichteten Beiträge berechnet. Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung Ihres 55. Lebensjahres werden Sie so gestellt, als wenn Sie erst mit 55 berufsunfähig geworden wären. Dabei wird angenommen, dass Sie bis 55 jene Beiträge weitergezahlt hätten, die Sie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt haben. Sind für weniger als fünf Jahre Beiträge entrichtet, wird der Durchschnitt aus allen tatsächlich eingezahlten Beiträgen ermittelt. Zusätzlich wird für Kinder bis zum 18. Lebensjahr, bei Vorliegen einer Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr (bei Wehr- oder Ersatzdienstpflicht entsprechend auch über diesen Zeitraum hinaus) ein Kindergeld gewährt, bei Vollteilnehmern beträgt dies monatlich 35,00 €. Wenn die Teilnahme jedoch vor dem Rentenbeginn endet besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

Bei dauernder Berufsunfähigkeit wird die Rente lebenslang gezahlt.

3. Witwen- bzw. Witwerrente (§ 29, § 32 der Satzung)

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente, die Sie vor Ihrem Tod bezogen haben bzw. bekommen hätten, wenn Sie berufsunfähig gewesen wären. Auch bei der Berechnung der Witwen- bzw. Witwerrente wird somit die Zeit bis zur Vollendung Ihres 55. Lebensjahres zugerechnet. Wenn die Berufsunfähigkeitsrente z.B. bei 1.000,00 € liegt, beträgt die Witwen- bzw. Witwerrente 600,00 €.

Wenn der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger ist oder die Ehe erst nach Beginn der Altersrente oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen worden ist, ist jedoch die Witwen- bzw. Witwerrente zu kürzen.

Die Witwen- und Witwerrente wird übrigens gezahlt, ohne dass besondere Voraussetzungen, wie z.B. Bedürftigkeit oder wirtschaftliche Abhängigkeit von der Ehefrau bzw. Ehemann erfüllt sein müssen. Auch für die Witwen- bzw. Witwerrente gibt es keine Wartezeit. Sie wird grundsätzlich ebenfalls lebenslang gewährt, im Falle einer Wiederverheiratung gibt es eine Abfindung.

4. Waisenrente (§ 29, § 32 der Satzung)

Halbwaisen erhalten bis zum 18. Lebensjahr, bei weiterer Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr 20 % der Rente (Vollwaisen erhalten 30 %), die Sie vor Ihrem Tod bezogen haben bzw. bekommen hätten, wenn Sie berufsunfähig gewesen wären. Wenn die Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht der Waise unterbrochen oder verzögert wird, so besteht Anspruch auf Waisenrente auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung. Bei Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit von 1.000,00 € beträgt also die Halbwaisenrente 200,00 €.

Bei mehr als drei Waisen ist die Waisenrente unter Umständen zu kürzen, da die Hinterbliebenenrente insgesamt den Betrag der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder des Altersruhegeldes nicht übersteigen darf.

5. Allgemeines

Nach unserer Satzung ist ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht möglich.

Beendigung der Teilnahme beim Versorgungswerk

Wenn Sie aus der Architektenkammer ausscheiden, haben Sie hinsichtlich des Versorgungswerks folgende Möglichkeiten:

1. Sie können die Versicherung mit gleichen Rechten und Pflichten freiwillig fortführen, oder
2. Sie können die erworbene Rentenanswartschaft beitragsfrei stehen lassen.

Sollten Sie also z.B. bei Ihrem Ausscheiden aus dem Versorgungswerk aufgrund Ihrer bis dahin geleisteten Beiträge einen Rentenanspruch von monatlich 100,00 € erworben haben und Sie zahlen nicht weiter, bleibt dieser Rentenanspruch von 100,00 € dennoch bestehen. Diese Rente bekommen Sie als Altersruhegeld mit Erreichen der Altersgrenze und im Falle der Berufsunfähigkeit. Die Witwenrente beträgt 60 % davon, die Halbwaisenrente 20 %, die Vollwaisenrente 30 %.

Da erworbene Rentenansprüche nicht verloren gehen und es keine Wartezeiten gibt, ist eine Beitrags-erstattung nicht möglich.

Rechtsstellung des Versorgungswerks

Das Versorgungswerk wurde von der Architektenschaft beschlossen, es beruht auf Gesetz wie die gesetzliche Rentenversicherung auch, allerdings nicht auf Bundesgesetz, sondern auf Landesgesetz. Es unterliegt der Aufsicht durch das Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg.

Das Versorgungswerk arbeitet nach dem sogenannten Anwartschaftsdeckungsverfahren, bei dem für alle zukünftigen Leistungen Rücklagen gebildet werden, im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung, die auf dem sogenannten Umlageverfahren beruht, bei dem es also keine Rücklagen gibt.

Dem Versorgungswerk der Architekten gehören alle Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und der Hamburgischen Architektenkammer an.

Es gibt auch Versorgungswerke der Architekten in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Berlin.